



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 13.05.2024

Entwurf eines Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 16.04.2024, Ihr Zeichen: 15-03602-126/28

Sehr geehrter Herr Maaß,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem in der Kabinettsitzung am 16.04.2024 beschlossenen Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Zwar erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf.

Jedoch bitten wir eindringlich um Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschläge.

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

1. Zu § 8a LBG LSA – Einstellungsaltersgrenze:

Laut seiner Zielsetzung soll der vorgelegte Gesetzentwurf auch der Fachkräftegewinnung in Sachsen-Anhalt dienen. Dazu könnte eine geringfügige Anhebung der Einstellungsaltersgrenze (wie in anderen Bundesländern, v. a. Hessen und Schleswig-Holstein 47 Jahre oder beim Bund 50 Jahre) maßgeblich beitragen. Zugleich könnte daraus gegenüber anderen Bundesländern ein wünschenswerter Standort- und Wettbewerbsvorteil für Sachsen-Anhalt resultieren.

Grundsätzlich sollen auch in den Kommunen nur Personen verbeamtet werden, bei denen ein angemessenes Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit besteht. Jedoch ist in seltenen Einzelfällen, insbesondere bei erhöhtem bzw. dringenden Personalbedarf, eine Ausnahme von diesem Grundsatz zur Personalgewinnung erforderlich.

Derzeit gibt es etwa 2.770 aktive Beamtinnen und Beamte in den Kommunen (laut Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA), Stand: 31.10.2023). Bei den gemeindlichen Beamten handelt es sich mehrheitlich um Führungskräfte, häufig um den allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Sinne des § 67 KVG LSA.

Bei den Kommunen werden oftmals geeignete und erfahrene Tarifbeschäftigte als andere Bewerber im Sinne des § 18 LBG LSA verbeamtet. Hierfür ist eine mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit erforderlich (vgl. Leitlinien zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber des Landespersonalausschusses), sodass es sich grundsätzlich um lebensältere Beschäftigte handelt mit der Folge, dass die Höchstaltersgrenze teilweise bereits erreicht oder überschritten wird und eine Verbeamtung nur aus diesem Grunde scheitert.

Da es immer schwieriger wird, Fachkräfte und insbesondere qualifizierte Führungskräfte mit einschlägiger Berufserfahrung zu gewinnen, ist eine Anhebung der Höchstaltersgrenze – zumindest für den kommunalen Bereich – überfällig und dringend geboten.

Der Landeshaushalt wird hierdurch nicht belastet, da die ggf. entstehenden höheren Versorgungslasten allein durch die Kommunen über Umlagebeträge an den KVSA finanziert werden.

Die Personalhoheit der Kommunen bedingt Gestaltungsspielräume für kommunale Dienstherren. Um den zukünftigen Personalbedarf decken zu können, schlagen wir vor, § 8a Satz 1 LBG LSA neu zu formulieren:

„Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit dürfen Bewerberinnen und Bewerber das Lebensjahr, das 20 Jahre vor dem für die jeweilige Laufbahn gesetzlich festgelegten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze liegt, noch nicht vollendet haben.“

Hilfsweise ist eine Ausnahmeregelung für die Kommunen vorzusehen, wie sie bereits in der Laufbahnverordnung enthalten war (s. § 5 LVO LSA in der Fassung vom 27.01.2010) durch Ergänzung einer entsprechenden Regelung in § 8a Satz 2 als neue Ziffer 8 LBG LSA.

2. Zu § 8b LBG LSA – Regelanfrage Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue

Im Hinblick auf die geplante Regelanfrage zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern vor der erstmaligen Ernennung in ein Beamtenverhältnis geben wir zu bedenken, dass sich hierdurch die Einstellungsverfahren unter Umständen erheblich verzögern könnten. Bisher ist nicht geregelt, innerhalb welcher Frist die Verfassungsschutzbehörde eine entsprechende Rückmeldung zu erteilen hat.

Bereits jetzt scheitern Einstellungen häufig daran, dass der Einstellungsprozess im öffentlichen Dienst (beginnend mit der Stellenausschreibung, der Bewerberauswahl, ggf. einer amtsärztlichen Untersuchung, der Gremienbeteiligung) zu langwierig ist und Bewerber sich zwischenzeitlich anderweitig orientieren. Sollte diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelanfrage für sämtliche Ernennungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich geregelt werden, ist davon auszugehen, dass die Verfassungsschutzbehörde eine Vielzahl derartiger Anfragen erhält.

Da der Schwerpunkt der Verbeamtung im unmittelbaren Landesdienst liegt, steht zu befürchten, dass sich gerade im Kommunalbereich die Einstellungsverfahren erheblich verzögern und geeignete Bewerber ihr Interesse zurückziehen.

Aus diesem Grunde bitten wir um Ergänzung einer angemessenen Frist.

3. Zu § 9 LBG LSA – Stellenausschreibung:

An dieser Stelle plädieren wir für die Wiedereinführung der früheren Regelung für mittelbare Landesbeamte (in § 9 Satz 2, Halbsatz 2 LBG LSA).

Von dem Grundsatz der öffentlichen Stellenausschreibung sollten in Einzelfällen wieder Ausnahmen zulässig bleiben, um flexibel reagieren zu können, beispielsweise, wenn nach einer erfolglosen öffentlichen Ausschreibung eine Initiativbewerbung erfolgt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

1. Zu § 59b Abs. 6 LBesG LSA:

- a) Zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelkompensation der Anspruchsberechtigten und einer rechtsgrundlosen Besserstellung bei einem Dienstherrnwechsel gegenüber den Beamten und Tarifangestellten beim aufnehmenden Dienstherrn ist die Einbeziehung aller öffentlichen Arbeitgeber (Bund, Länder, Kommunen) erforderlich.

Zwar soll bei demselben Dienstherrn aufgrund des Statuswechsels vom Tarifangestellten zum Beamten im besagten Zeitraum – richtigerweise – der Höchstbetrag von 3.000 Euro greifen, nicht hingegen in der vergleichbaren Situation, wenn ein Tarifangestellter eines anderen öffentlichen Arbeitgebers beim aufnehmenden Dienstherrn verbeamtet wurde. Für diese Ungleichbehandlung ist kein Rechtsgrund ersichtlich. Zumal es sich hierbei um die ggf. doppelte und damit unzulässige Auszahlung öffentlicher Gelder handeln würde.

Daher fordern wir, in § 59b Abs. 6 LBesG LSA folgende Worte zu ergänzen:

„Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber oder zum selben Dienstherrn [...]“

- b) Ferner schlagen wir vor, eine entsprechende Kürzung der Inflationsausgleichszahlung im Falle einer disziplinarrechtlichen Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 DG LSA) zu ermöglichen.

Zum einen werden die Inflationsausgleichszahlungen bei Teilzeitbeschäftigten anteilig ihrer Arbeitszeit gekürzt, obwohl sie der Preissteigerung aufgrund der Inflation ebenso wie Vollzeitkräfte ausgesetzt sind. Für Beamte, die nachweislich pflichtwidrig gehandelt haben und in Folge dessen die Kürzung der Dienstbezüge verhängt wurde, kann und darf hier nichts anderes gelten und wäre die ungekürzte Zahlung unbillig und unangemessen.

Zum anderen wird aufgrund eines Disziplinarverfahrens auch die Jahressonderzahlung ganz oder teilweise gemäß in § 56 Abs. 3 LBesG einbehalten.

Insoweit schlagen wir eine entsprechende Ergänzung in § 59b Abs. 7 LBesG mit folgendem Wortlaut vor:

„Anspruchsberechtigte, deren Besoldung aufgrund eines Disziplinarverfahrens oder eines Entlassungsverfahrens gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes teilweise einbehalten

wird oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gilt, erhalten die Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nur, wenn die einbehaltene Besoldung nachzuzahlen ist.“

2. Zu § 61a LBesG LSA – Hebung der Einstiegsämter in der Laufbahngruppe 1

Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG einer Ernennung. Seit Inkrafttreten des BeamStG wird für die Bundesländer kein kumulatives Vorliegen von anderer Amtsbezeichnung und anderem Grundgehalt mehr gefordert. Insoweit stellt bereits die Änderung des Grundgehaltes eine Verleihung eines anderen statusrechtlichen Amtes dar.

Hingegen sollen durch § 61a des Gesetzentwurfs lediglich die in Ziffer 1 bis 3 genannten ersten und zweiten Einstiegsämter in der Laufbahngruppe 1 angehoben werden, sodass eine (erneute) Ernennung aus unserer Sicht entbehrlich ist.

In der Begründung auf Seite 92 heißt es dazu: „*Eine gesetzliche Überleitungsvorschrift verhindert, dass in jedem Einzelfall eine Ernennung erfolgen muss.*“

Dieser Hinweis ist zur Vermeidung von Missverständnissen durchaus hilfreich.

Jedoch hielt bei der Einführung des sog. 'Wiederwahlbonus' für Hauptverwaltungsbeamte (HVB) in § 2 Abs. 3 KomBesVO im Jahr 2022 die Landesregierung (MI und MF) aufgrund der Änderung der Grundbesoldung eine (erneute) Ernennung der wiedergewählten HVB – unter Angabe der Besoldungsgruppe auf der Ernennungsurkunde – für erforderlich.

Daher bitten wir Sie uns mitzuteilen, ob die seinerzeitige Rechtsauffassung damit aufgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt